



**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

13.01.2015**2.26.70 Nr. 1**

Ordnung über Erlaubnis und Gebühren von Werbung

**Ordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen
über Erlaubnis und Gebühren für die Durchführung von Werbung,
Plakatierungen und Sponsoring in den Gebäuden sowie auf den
Grundstücken und den Internetauftritten
der Justus-Liebig-Universität Gießen und den dazugehörigen Einrichtungen
und Instituten**

Fassungsinformationen

Ordnung: Präsidium 25.11.2014

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten/Geltung</i>
<i>Ordnung</i>	Präsidium 25.11.2014	

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
Abschnitt I - Allgemeine Regelungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Erlaubnispflicht	3
§ 3 Erlaubnis Antrag	3
§ 4 Erlaubnisnehmer	3
§ 5 Erlaubniserteilung	3
§ 6 Erlaubnisversagung	3
§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers	3
§ 8 Erhebung von Gebühren	3
§ 9 Gebührenschuldner	4
§ 10 Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren	4
Abschnitt II - Regelungen zu Werbung, Plakatierungen und Sponsoring	4
§ 11 Webseiten und Social-Media	4
§ 12 Lehrmaterialien und E-Learning	4
§ 13 Anzeigen in Druckwerken	4
§ 14 Plakatwerbung in Gebäuden der JLU	4
§ 15 Plakatwerbung im Außenbereich auf den Grundstücken der JLU	5
§ 16 Digitale Informationssysteme	5
§ 17 Promotionsaktionen und Informations- bzw. Verkaufsstände	5
§ 18 Flyerverteilung	5
§ 19 Sponsoring	5

Ordnung über Erlaubnis und Gebühren von Werbung	13.01.2015	2.26.70 Nr. 1	S 3
---	------------	---------------	-----

Abschnitt I - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Erlaubniserteilung und die anfallenden Gebühren für die Durchführung von Werbung, Plakatierungen und Sponsoring, in den Gebäuden sowie auf den Grundstücken und den Internetauftritten der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) und den dazugehörigen Einrichtungen.

§ 2 Erlaubnispflicht

(1) Die Durchführung von Werbung jeglicher Art, sowie von Plakatierungen und Sponsoring am unter § 1 aufgeführten Eigentum der JLU bedarf der vorherigen Erlaubnis des Präsidiums der JLU.

(2) Die Durchführung von Werbung, Plakatierungen und Sponsoring ist erst nach Erteilung der schriftlichen Erlaubnis und nur in dem darin festgelegten zeitlichen und örtlichen Umfang zulässig.

§ 3 Erlaubnis Antrag

(1) Die Erlaubnis wird nur auf Antrag und gegen eine zu entrichtende Gebühr erteilt. Der Antrag muss mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Durchführung erfolgen und ist schriftlich mit Belegexemplar bei der JLU bzw. der von ihr bestimmten Stelle einzureichen.

(2) Aus dem Antrag müssen der beabsichtigte Durchführungsort, die Anzahl der Werbeträger bzw. Plakate und der Zweck der Werbung, der Plakatierung bzw. des Sponsorings ersichtlich sein.

§ 4 Erlaubnisnehmer

Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Erlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 5 Erlaubniserteilung

(1) Die Erlaubnis kann auf einen bestimmten zeitlichen und örtlichen Umfang begrenzt und auf Widerruf erteilt werden. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

(2) Die erteilte Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer.

§ 6 Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn:

1. derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 3 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Werbung oder Plakatierung ist,
2. die Durchführung von Werbung, Plakatierung oder Sponsoring an der dafür vorgesehenen Stelle nicht erlaubt ist (z. B. *brandschutzrechtlich*) bzw. eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit erwarten lässt,
3. die beabsichtigte Werbung, Plakatierung oder das beabsichtigte Sponsoring Personen diskriminiert oder sexistisch bzw. gewaltverherrlichender Art ist,
4. die beabsichtigte Werbung, Plakatierung oder das beabsichtigte Sponsoring dem Charakter der JLU als einer rechtsfähigen Körperschaft des Öffentlichen Rechts und zugleich staatlichen Einrichtung als auch den Aufgaben der JLU nicht in angemessener Weise Rechnung trägt.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

Der Erlaubnisnehmer hat mit Ablauf des in der erteilten Erlaubnis festgelegten zeitlichen Umfangs seine Werbung, Plakatierungen zu entfernen bzw. auf eigene Kosten entfernen zu lassen.

§ 8 Erhebung von Gebühren

Für die Durchführung von Werbung und Plakatierung sowie für Verstöße gegen diese Gebührenordnung und das unbefugte Nutzen von Plakatflächen etc. werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

Ordnung über Erlaubnis und Gebühren von Werbung	13.01.2015	2.26.70 Nr. 1	S 4
---	------------	---------------	-----

§ 9 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 1. der Antragssteller,
 2. der Erlaubnisnehmer
 3. bei unbefugter Nutzung der Verantwortliche der Werbemaßnahme.
- (2) Bei mehreren Gebührenschuldnern einer Werbung oder Plakatierung, haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Erteilung der Erlaubnis nach § 5 oder bei Nutzung ohne Erlaubnis mit Durchführung der Werbemaßnahme.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Bescheids fällig.

Abschnitt II - Regelungen zu Werbung, Plakatierungen und Sponsoring

§ 11 Webseiten und Social-Media

- (1) Externe Werbung auf allen offiziellen Webseiten der Domain uni-giessen.de inklusive der Subdomains, die mit dem Logo der JLU versehen sind und vom Impressum der JLU umfasst sind, ist nicht erlaubt. Links, die auf externe Webseiten führen, die im Wesentlichen Werbezwecken dienen, sind ebenfalls nicht zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die von der JLU zu verantwortenden Bereiche auf Social-Media-Plattformen.
- (3) Externe Hinweise und Empfehlungen auf Social-Media-Plattformen der JLU sind nur dann zulässig, wenn sie einen eindeutigen Mehrwert für die JLU bieten. Die Entscheidung über das Vorhandensein eines Mehrwerts trifft der Präsident oder die von ihm bestimmte Stelle. Zulässig sind insbesondere Stelleninserate sowie Werbung für Rekrutierungs- bzw. Karriereveranstaltungen in angemessenem Umfang auf karrierebezogenen Unterseiten.
- (4) Ausnahmeerlaubnisse für Sponsoringaktivitäten, die in den Geltungsbereich der Absätze 1 und 2 fallen, sind nur nach Zustimmung des Präsidenten zu erteilen.
- (5) Unzulässige Werbung wird gelöscht.

§ 12 Lehrmaterialien und E-Learning

Für alle gedruckten, audio-visuellen oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Lehrmaterialien einschließlich E-Learning, gilt § 11 entsprechend.

§ 13 Anzeigen in Druckwerken

- (1) Für Publikationen der JLU sowie den dazugehörigen Einrichtungen und Instituten kann Werbung akquiriert werden. Die Genehmigung von Inseraten erfolgt nach Verfügbarkeit durch den verantwortlichen Herausgeber.
- (2) Image-Broschüren und Berichte der JLU sind in der Regel werbefrei.
- (3) Ferner finden die Richtlinien der JLU für die Anzeigenverwaltung vom 12. Dezember 2001 Anwendung.

§ 14 Plakatwerbung in Gebäuden der JLU

- (1) Plakatwerbung darf nur an den hierfür ausgewiesenen Stellen erfolgen.
- (2) Sofern Rahmenverträge mit Dritten über die Plakatierungsflächen innerhalb der Gebäude der JLU bestehen, werden die betreffenden Plakatierungsflächen ausschließlich durch diesen vergeben. Die allgemeinen Richtlinien zur Werbung an der Justus-Liebig-Universität Gießen gelten entsprechend.
- (3) Aushangflächen, welche nicht unter Absatz 2 fallen (*die sog. „Schwarze-Bretter“*), können für interne Werbezwecke genutzt werden. Jeder Aushang ist mit dem (*Erstellungs-/bzw. Aushangs-*) Datum zu versehen.
- (4) Plakatierungen an andern als in den Absätzen 1 bis 3 genannten Stellen, werden umgehend entfernt. Für jegliche Plakatierung ohne Genehmigung oder Plakatierung auf unerlaubten Flächen und deren Entfernung wird eine erhöhte Gebühr erhoben.

Ordnung über Erlaubnis und Gebühren von Werbung	13.01.2015	2.26.70 Nr. 1	S 5
---	------------	---------------	-----

§ 15 Plakatwerbung im Außenbereich auf den Grundstücken der JLU

- (1) Plakatwerbung im Außenbereich auf den Grundstücken der JLU ist genehmigungspflichtig, zeitraumgebunden und gebührenpflichtig und nur an den ausgewiesenen Plakatierungsflächen zulässig.
- (2) Die Plakate dürfen die Maximalgröße von DIN A1 nicht überschreiten.
- (3) Werbung mit thematischem Bezug zum Hochschulwesen wird bevorzugt.
- (4) Universitätsbezogene Werbung von Universitätsmitgliedern ist genehmigungspflichtig, jedoch nicht gebührenpflichtig.
- (5) Plakatierungen an nicht ausgewiesenen Plakatierungsflächen oder nicht genehmigte Plakatierungen werden umgehend entfernt. Für jegliche Plakatierung ohne Genehmigung oder Plakatierung auf unerlaubten Flächen und deren Entfernung wird eine erhöhte Gebühr erhoben.

§ 16 Digitale Informationssysteme

Für digitale Informationssysteme vor Ort finden die §§ 14 und 15 über die Regelung zur Plakatierung entsprechend Anwendung.

§ 17 Promotionsaktionen und Informations- bzw. Verkaufsstände

- (1) Promotionsaktionen sowie Informations- und Verkaufsstände sind genehmigungspflichtig und gebührenpflichtig. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Einrichtungen der Universität.
- (2) Für Flächen im Außenbereich wird eine Genehmigung nur erteilt sofern brandschutzrechtliche Auflagen und Raumnutzungen innerhalb des Gebäudes dem nicht entgegenstehen und die Interessen der JLU gewahrt werden.

§ 18 Flyerverteilung

- (1) Die Verteilung von Flyern auf dem Gelände der JLU ist nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon ist die zulässige Wahlwerbung hochschulpolitischer Gruppierungen an der JLU oder Flyer von Einrichtungen der Universität.
- (2) Für das Einsammeln von verteilten Flyern, die nicht unter die Ausnahme nach Absatz 1 fallen, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- (3) Die Zuständigkeit für die Genehmigung zur Verteilung von Flyern in den Einrichtungen des Studentenwerks (*Mensa, Cafeterien*) liegt beim Studentenwerk.

§ 19 Sponsoring

- (1) Sponsoring ist eine Unterstützungsleistung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Sponsor und Empfänger (JLU).
- (2) Über das Sponsoring ist eine schriftliche Sponsoringvereinbarung zwischen dem Sponsor und der JLU zu schließen. Die Sponsoringvereinbarung enthält die exakten Inhalte von Leistung und Gegenleistung.
- (3) Die Sponsoringvereinbarung und die eingebundenen Vertragspartner dürfen nicht gegen die Interessen der JLU verstoßen.